



Merkblatt

Meldepflicht und Zuständigkeit

Jeder Anlass mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor der Durchführung (§ 6 GGV¹) der Gemeindekanzlei Staffelbach, Dorfstrasse 11, 5053 Staffelbach, mitzuteilen.

Gemäss § 25 GGV liegt der Vollzug von Einzelanlässen beim Gemeinderat.

Wirtetätigkeit

Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken, exklusive Spirituosen (Kleinhandelsbewilligung, § 9 GGG²), sowie die Abgabe von warmen und kalten Speisen ist ohne Bewilligung gestattet, wenn keine Wirtetätigkeit ausgeübt wird (§ 1 GGV²). Der Beizug einer Person mit Fähigkeitsausweis ist in der Regel nicht erforderlich.

Es müssen mindestens zwei alkoholfreie Getränke billiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (§ 5 GGG) (3 dl Bier = 3 dl Mineralwasser; 5 dl Bier = 5 dl Mineralwasser).

Die generellen Öffnungszeiten für Gastgewerbebetriebe gemäss § 4 Abs. 1 GGG sind einzuhalten:

Montag bis Freitag	05.00 bis 00.15 Uhr
Samstag	05.00 bis 02.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	07.00 bis 00.15 Uhr

Dauert der Anlass über die ordentlichen Öffnungszeiten hinaus, ist die Bewilligung gemäss § 4 Abs. 2 lit. b GGG erforderlich

§ 4 Abs. 3 GGG:

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss-, und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

¹ Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998; SAR 970.111

² Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997; SAR 970.100

Jugend- und Gesundheitsschutz

Verboten sind:

- der Verkauf, der Ausschank oder die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahre (§ 1 Abs. 2 lit. a GGG)
- der Verkauf, der Ausschank, die Abgabe oder Weitergabe von Spirituose an Jugendliche unter 18 Jahre (§ 1 Abs. 2 lit. b GGG)
- der Verkauf, der Ausschank oder die Abgabe von alkoholischen Getränken oder Spirituosen an Betrunkene (§ 1 Abs. 2 lit. c GGG)

Rauchen:

Das Rauchen in geschlossenen Räumen ist gemäss PaRG³ und PaRV⁴ grundsätzlich verboten.

Gemäss § 37 Abs. 4 GesG⁵ ist ab dem 1. Januar 2010 nicht nur der Verkauf sondern auch die Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre verboten.

Alkohol / Spirituosen

Die nachfolgend aufgeführten Beispiele dienen der Veranschaulichung und sind nicht abschliessend.

Alkohol

Produkte mit Abgabeadter ab 16 Jahren

- Klassische Gärprodukte (der Alkohol wird durch Gärung erzeugt) wie Wein, Obstwein, Bier, Frucht- und Beerenwein, Met mit einem Alkoholgehalt von unter 15 % vol und ohne Zusatz von gebrannten Wassern.
- Getränke auf der Basis der vorstehend genannten klassischen Gärprodukten ohne Zugabe von gebrannten Wassern wie Panachés, aromatisierte Biere, Weincooler, Sangria ohne zugesetzte Spirituosen, aromatisierter Schaumwein. Es dürfen nur Aromen und keine Spirituosen beigefügt sein. Bsp. Swizly, Two Dogs, Desperados etc.

Spirituosen

Produkte mit Abgabeadter ab 18 Jahren

- Klassische Spirituosen (der Alkohol wird durch Destillierung erzeugt) wie Obst-, Wein- und Beerenbrände, Liköre, Aperitifs und Bitter. Bsp. Kirch, Pflümli (alle Steinobstbrände), Williams, Quitten, Obstbrand (alle Kernobstbrände), Whisky, Cognac, Wodka, Grappa, Marc, Weinbrand, Rum, Arrak, Gin, Kräuterbrand, Likör, Aperitif etc.

³ Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (PaRV) vom 3. Oktober 2008; SR 818.31

⁴ Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivraucherschutzverordnung, PaRV) vom 28. Oktober 2009; SR 818.311

⁵ Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009; SAR 301.100

- Getränke mit einer Zugabe von Spirituosen oder von Gäralkohol, der einer technischen Behandlung unterzogen wurde. Bsp. Smirnoff Ice, Bacardi Breezer, Hooper's Hooch, Suze Tonic etc.
- Wermut
- Likörwein und Likör. Bsp. Sherry, Madeira, Marsala, Malaga, Porto, Eierlikör (ab 14 % vol), Kirschlikör, Vieille etc.
- Naturweine und Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen mit einem Alkoholgehalt von über 15 % vol werden zur Anreicherung des Alkoholgehaltes Spirituosen zugesetzt. Diese Getränke unterstehen auch dann der Alkoholgesetzgebung, wenn der Alkoholanteil kleiner als 15 % vol ist. Bsp. Reiswein, Eis- oder Strohwein etc.

Werbeverbot

Art. 42b (Alkoholgesetz⁶) Beschränkung der Werbung

- ¹ Die Werbung für gebranntes Wasser darf in Wort, Bild und Ton nur Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen.
- ² Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.
- ³ Verboten ist die Werbung für gebranntes Wasser
 - a. in Radio und Fernsehen;
 - b. in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen und auf ihren Arealen;
 - c. in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;
 - d. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;
 - e. an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind;
 - f. in Betrieben, die Heilmittel verkaufen oder deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auf die Gesundheitspflege ausgerichtet ist;
 - g. auf Packungen und Gebrauchsgegenständen, die keine gebrannten Wasser enthalten oder damit nicht im Zusammenhang stehen.
- ⁴ Es dürfen keine Wettbewerbe durchgeführt werden, bei denen gebranntes Wasser als Werbeobjekt oder Preis dienen oder ihr Erwerb Teilnahmebedingung ist.

Sicherheits- und Parkkonzept

Je nach Anlass ist ein Sicherheits- und Parkkonzept erforderlich. Dies ist abhängig vom Veranstaltungsort (Lokalität), von der Anzahl der zu erwartenden Besuchenden, von der Art des Anlasses und so weiter. Der Entscheid, ob ein Sicherheits- und Parkkonzept erforderlich ist, erfolgt durch die Gemeinde.

Das Konzept ist gleichzeitig mit dem Meldeformular einzureichen. Für Auskünfte steht die Regionalpolizei Zofingen, Untere Grabenstrasse 30, Postfach 549, 5734 4800 Zofingen, T

⁶ Alkoholgesetz (AlkG) vom 1. Januar 1933 (SR 680)

062 745 12 00, E-Mail regionalpolizei@zofingen.ch sowie die Gemeindekanzlei Staffelbach zur Verfügung.

Schall- und Laserverordnung

Bei musikalischen Darbietungen mit elektroakustisch erzeugtem oder verstärktem Schall sind die Art. 5 bis 8 der SLV⁷ zu beachten und einzuhalten. Die Meldung von Schallanlagen ist im Gesuch für die Wirtstätigkeit an einem Einzelanlass enthalten. Das entsprechende Meldeformular für Laseranlagen ist auszufüllen und der Gemeindekanzlei Teufenthal einzureichen. Die musikalischen Darbietungen müssen mindestens 30 Minuten vor Wirtschaftsschluss eingestellt sein.

Die Gemeindebehörden nehmen Kontrollen vor. Übertretungen werden geahndet.

Gebühren

Abgabe für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen (Spirituosenabgabe):

- | | |
|--|--------------------|
| - für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern: | CHF 30.00 |
| - für Einzelanlässe, die mehrere Tag dauern, pro Folgetag: | CHF 30.00 |
| - für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen | |
| - 1. Festwirtschaft, 1. Tag: | CHF 30.00 |
| - Folgetag: | CHF 30.00 |
| - Pro zusätzliche Festwirtschaft pro Tag: | CHF 30.00 |
| - Bewilligungsgebühr (nach Aufwand gemäss § 23 Abs. 1 lit. d GGV) | CHF 20.00 - 200.00 |

Zusätzliche Bestimmungen

- Für Tombola-, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen ist die Bewilligung beim Departement Finanzen und Ressourcen, Generalsekretariat, Tellstrasse 67, 5001 Aarau, einzuholen. Siehe: https://www.ag.ch/de/online_schalter/prozess/lotto_tombola_1/lotto___tombola_antrag.jsp
- Musikaufführungen zu Tanz- und Unterhaltungszwecken unterstehen der Meldepflicht bei der SUISA. Details zur Anmeldung: <http://www.suisa.ch>
- Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften persönlich verantwortlich. Die Anlässe werden stichprobenartig überprüft. Widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Bei berechtigten Klagen wegen Lärm- oder anderen Immissionen kann der Gemeinderat Einschränkungen oder die Einstellung des Anlasses anordnen.

⁷ Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) vom 28. Februar 2007; SR 814.49

Täuschung der Bewilligungsbehörde

Wird die Bewilligung durch falsche, unvollständige oder irreführende Angaben erlangt und durch das Vorenthalten der wahren Absicht die Bewilligungsbehörde somit getäuscht, so wird der ausgestellte Entscheid mit Bewilligung zur Durchführung des nachgesuchten Anlasses bei Erkenntnis der Tatsache per sofort ungültig. Die Bewilligung gilt damit als widerrufen und die Durchführung des Anlasses ist untersagt.

Der Bewilligungsnehmer, die Bewilligungsnehmerin nimmt Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen (Stand 1. Januar 2018)**Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (Bundesgesetz)**

§ 136 Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder: Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) (Kanton Aargau)

§ 1 Abs. 1 Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.

§ 1 Abs. 2 Verboten sind insbesondere die Abgabe von

- a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
- d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.

§ 5 In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) (Bundesgesetz)

Art. 42 Abs. 1 Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Art. 42 Abs. 2 Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabalter gemäss der Lebensmittel- und der Alkoholgesetzgebung hinzuweisen.

Art. 41 Abs. 1 lit. i des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) (Bundesgesetz) sowie § 1 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) (Kanton Aargau)

Der Kleinhandel mit Spirituosen durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. In Zweifelsfällen ist bei Jugendlichen ein Altersausweis zu verlangen.